▶ Ukrainehilfe

## Unterstützung im Ukraine-Krieg: BMF verlängert Erleichterungsregelungen

**Zahlreiche Regelungen wurden bis Ende 2025 verlängert**

| Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Erleichterungsregelungen für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine geschädigten Menschen bis Ende 2025 verlängert. |

Die Regelungen (BMF, Schreiben vom 04.12.2024, Az. IV D 5 – S 2223/19/10003 :030, Abruf-Nr. 245302) umfassen insbesondere

- den vereinfachten Zuwendungsnachweis bei Spendenzahlungen auf Sonderkonten und Treuhandkonten gemeinnütziger Einrichtungen,
- die direkte Verwendung von Mitteln für die Ukrainehilfe durch Organisationen ohne einschlägige Satzungszwecke,
- die Behandlung der entgeltlichen Bereitstellung von Leistungen für die Flüchtlingshilfe als Zweckbetrieb,
- die Begünstigung von Arbeitslohnspenden und den Verzicht auf die Umsatzbesteuerung von Spenden aus dem Betriebsvermögen.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Hilfe für die Ukraine durch gemeinnützige und andere Organisationen: BMF nimmt Stellung", VB 4/2022, Seite 3 → Abruf-Nr. 48123290

ARCHIV
Beitrag hier mobil weiterlesen

▶ Gemeinnützigkeit

## Finanzministerium Schleswig-Holstein äußert sich zur Gemeinnützigkeit von Cannabis-Anbauvereinigungen

**FinMin vermisst bei Cannabis-Anbauvereinigungen die „Selbstlosigkeit"**

| Cannabis-Anbauvereine – „Cannabis Social Clubs" – sind regelmäßig nicht gemeinnützig. Diese Auffassung vertritt das Finanzministerium (FinMin) Schleswig-Holstein. Denn der Zweck ist meist der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder. Damit sind die Vereinigungen nicht selbstlos tätig. |

Zwar kann die Abgabe von Cannabis als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt werden. Dann werden die Mitgliedsbeiträge als „unechte Beiträge" eingestuft. Da dies aber die Haupttätigkeit des Vereins darstellen würde, läge ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot vor (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 22.11.2024, Az. VV SH FinMin 2024-11-22 VI 314-S 0170-198, Abruf-Nr. 245477). Im Ausnahmefall könnten Cannabis Social Clubs aber überwiegend auch andere – gemeinnützige – Zwecke verfolgen. In Frage kämen

- die Förderung der Wissenschaft und Forschung (durch wissenschaftliche Befassung mit der Thematik),
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Suchtprävention),
- die Förderung der Bildung (durch Aufklärungsarbeit) oder
- die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes (durch Auseinandersetzung mit den ökologischen Vorteilen von Cannabis).

**Wichtig** | Der gemeinnützige Zweck „Förderung der Pflanzenzucht" ist in der Regel nicht erfüllt, weil das die Schaffung neuer Kulturpflanzensorten voraussetzt.